

# Hausordnung für die Benutzung des Bürgerkellers, der Dorf-/Kulturscheune und des Proberaumes der Vereinsgemeinschaft im Rathaus Nordheim v. d. Rhön

Beschreibung: Diese Hausordnung gilt für den sogenannten Bürgerkeller, die Dorf-/Kulturscheune im Erdgeschoss des Rathauses mit den dazugehörigen Nebenräumen, sowie für den Proberaum der Vereinsgemeinschaft im 1. Obergeschoss.

## §1 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Nordheim ausgeübt. Der Bürgermeister kann das Hausrecht an seine Stellvertreter und Mitarbeiter der Gemeinde Nordheim übertragen. Allen Anweisungen betreffs der Aufrechterhaltung der Sicherheit sind unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung können Personen aus den öffentlichen Einrichtungen verwiesen und ein Betretungsverbot ausgesprochen werden.

## §2 Vermietung/Nutzung

1. Es besteht die Möglichkeit, dass private und juristische Personen Räumlichkeiten in den benannten Einrichtungen zu Veranstaltungszwecken anmieten können. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
2. Die angemieteten Räumlichkeiten sind durch den Nutzer im gleichen Zustand zu übergeben, wie sie übernommen worden sind.
3. Für die angemieteten Räumlichkeiten übt während der Nutzungszeit, zusätzlich zur Regelung nach § 1, der jeweilige Nutzer das Hausrecht gegenüber dem Dritten aus.
4. Die Vermietung von Räumlichkeiten wird durch die Gemeinde Nordheim koordiniert. Die Erhebung von Nutzungsentgelten ist in der Nutzungsentgeltordnung für Räumlichkeiten im Rathaus geregelt.
5. Eventuell entstandene Schäden sind sofort bei der Rückgabe der Mietsache zu melden, und werden zu Lasten des Nutzers beseitigt.

## §3 Nutzungsbestimmungen

1. In allen durch diese Hausordnung betroffenen Räumen besteht absolutes Rauchverbot. Rauchen ist ausschließlich im vorgesehenen Raucherraum gestattet. Vor allem vor den Ein-/Ausgängen und Notausgangsbereichen ist das Rauchen ab 22.00 Uhr verboten.
2. Es ist nicht gestattet, Tiere mit in die Räume zu nehmen.
3. Alle Räumlichkeiten, eingeschlossen des Mobiliars und aller Gerätschaften, sind pfleglich zu behandeln. Ohne Erlaubnis des Vermieters sind keine Einrichtungsgegenstände oder Geräte aus den Gebäuden zu entfernen (z.B. Bilder, Stehtische usw.) oder im Außenbereich aufzustellen, bzw. eine Biergartenatmosphäre zu schaffen. Dies gilt auch für die Sommermonate und im Besonderen für Familienfeiern.
4. Mit der Schlüsselübergabe an den Nutzer wird die gültige Hausordnung anerkannt.
5. Es wird darauf hingewiesen das JuSchG einzuhalten.
6. Jeglicher Gebrauch von pyrotechnischen Artikeln (Feuerwerkskörpern) ist in den Räumen verboten.
7. Vor dem Verlassen der Räume sind Fenster und Türen sicher zu schließen, in der Küche und Toilette die Wasserhähne zu kontrollieren, die Heizung / Heizkörper sind frostsicher abzudrehen und die elektrischen Geräte abzustellen. Das Raucherzimmer ist zu lüften und die Fenster wieder zu schließen.
8. Die der Gemeinde gehörende Tischwäsche und Handtücher sind bei privater Nutzung durch den jeweiligen Nutzer in einem vereinbarten Zeitraum zu reinigen und zurückzugeben.

9. Die benutzten Räume und Anlagen sind bis zum vereinbarten Termin in einwandfreiem Zustand zu übergeben.
10. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster und Türen geschlossen bleiben. Der Seiteneingang über das Foyer zur Dorf-/Kulturscheune muss ab 22:00 Uhr verschlossen sein. Nach Beendigung der Veranstaltungen ist ausschließlich der Ein-/Ausgang über den Bürgerkeller (Marktplatz) zu benutzen. Eine Hofnutzung ist nach 22.00 Uhr generell nicht möglich. Die Musikbeschallung im Saal ist auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Auf die Nachtruhe der Anwohner ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
11. Sämtliches Papiermaterial, Programmhefte, Dekorationsmaterial sowie der Abfall ist zu entfernen und mitzunehmen. Der angemietete Raum ist so sauber zu verlassen, dass er nachfolgenden Mietern gleich übergeben werden kann.
12. Bei öffentlichen Veranstaltungen wird die Sperrstunde auf 01.00 Uhr begrenzt. In Ausnahmefällen wird die Sperrstunde auf 03.00 Uhr verlängert. (Vorherige Beantragung notwendig siehe Nr. 13)
13. Grundsätzlich gilt, dass alle öffentlichen Veranstaltungen bei der VGem Fladungen anzumelden sind. (Ausschankgenehmigung, Gema usw.)
14. Bei privaten Veranstaltungen sind alle Vorkehrungen zu treffen, die eine Belästigung oder gar Störung der Nachbarschaft ausschließen.
15. Das Parken von Fahrzeugen vor dem Backhaus und der Dorf-/Kulturscheune ist grundsätzlich untersagt. Für die Nutzung des Bürgerkellers stehen Parkplätze im Bereich des Marktplatzes, Raiffeisenplatzes und Schafgasse zur Verfügung. Für die Nutzung der Dorf-/Kulturscheune stehen den Besuchern/Gästen die Parkplätze am Festplatz in der Bahnhofstraße zur Verfügung. Die Parkplatznutzung ist vom jeweiligen Nutzer bekannt zu machen.
16. Standesamtliche Trauungen und Hochzeiten:  
Das Poltern vor dem Rathaus, Bürgerkeller, Dorf-/Kulturscheune ist grundsätzlich untersagt. Ebenso ist jeglicher Gebrauch von pyrotechnischen Artikeln (Feuerwerkskörpern) in diesem Bereich strengsten verboten.
17. Tanzveranstaltungen sind nicht gestattet.

#### Zusammenfassung:

Bei Nichteinhaltung der in § 3 aufgeführten Nutzungsbestimmungen behält sich die Gemeinde Nordheim ausdrücklich gemäß § 1 (Hausrecht) das Recht vor, die Veranstaltung, egal ob öffentlich oder privat, abubrechen.

Sollten durch diese Maßnahmen der Gemeinde Nordheim weitere Kosten entstehen, sind diese - zusätzlich zu den normalen Nutzungsgebühren - der Gemeinde durch den Nutzer zu ersetzen und zwar unabhängig davon, ob diese durch ihn, seine Beauftragten oder seine Besucher verursacht wurden.

### §4 Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden die der Gemeinde Nordheim in den Räumen entstehen und die durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher verursacht werden und hat diese unaufgefordert anzuzeigen/abzugeben.

Nordheim v. d. Rhön, den  
Gemeinde Nordheim

(Fischer)  
Erster Bürgermeister

# Grundsätzliche Vereinbarung zu den Nutzungen vom Proberaum der Vereinsgemeinschaft, dem Bürgerkeller & Dorf-/Kulturscheune und dem Backhaus

Mit dem neuen Kommunikationszentrum stellt die Gemeinde Nordheim seinen Bürgern und seinen Vereinen eine Vielzahl von verschiedenen Räumlichkeiten zur individuellen Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist ausschließlich unter Anerkennung der unten genannten Regelungen möglich.

Jeder Nutzer, unabhängig davon ob Privatperson, Gruppe oder Verein erkennt mit der Nutzung ausdrücklich die unten aufgeführten Regelungen an.

## **I. Allgemein**

### **Anmeldung**

Sämtliche Veranstaltungen sind beim 1. BGM Thomas Fischer anzumelden.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

2. BGM Roberto Breunig übernimmt die Übergabe und die Abnahme der Räumlichkeiten.

Die Gebühren werden per Rechnung durch die Gemeinde eingehoben.

### **Nutzungsdauer:**

Beginn um 14:00 Uhr des Veranstaltungstages ggf. Vortages.

Ende um 14:00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages.

Bei Zeitüberschreitungen wird ein weiterer Tagessatz fällig.

## **II. Gebühren**

### **(Nutzung, Reinigung, Übergabe, Abnahme):**

- |                                                                                                 |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| • Nutzung Dorf-/Kulturscheune und Bürgerkeller                                                  | 250,00 € |
| • Nutzung Dorf-/Kulturscheune, Bürgerkeller und Backhaus                                        | 260,00 € |
| • Nutzung Bürgerkeller                                                                          | 80,00 €  |
| • Nutzung Bürgerkeller und Backhaus                                                             | 90,00 €  |
| • Nutzung Backhaus nur zum Backen                                                               | 10,00 €  |
| • Nutzung Backhaus für Veranstaltungen und Familienfeiern                                       | 30,00 €  |
| • Nutzung Proberaum der Vereinsgemeinschaft (alter Bürgersaal)                                  | 60,00 €  |
| • Nicht-Nordheimer Bürgerinnen und Bürger zahlen einen Aufschlag von<br>auf den Rechnungsbetrag | 50,00 %  |

## **III. Übergabe- Übernahmepauschalen**

### **Proberaum**

Für den Proberaum wird für die Einweisung, Übergabe und Abnahme eine Pauschale von 20 € erhoben.

### **Bürgerkeller alleine**

Für den Bürgerkeller wird für die Einweisung, Übergabe und Abnahme eine Pauschale von 30 € erhoben.

### **Bürgerkeller und Dorf-/Kulturscheune**

Für den Bürgerkeller und die Dorf-/Kulturscheune wird für die Einweisung, Übergabe und Abnahme eine Pauschale von 50 € erhoben.

Die oben genannten Pauschalen sind bereits in der Gebühr mit eingerechnet.

## **IV. Gewerbliche Nutzung**

Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

## **V. Übergabe / Übernahme / Reinigung Proberaum / Veranstaltungsraum**

Die Räume müssen sauber übergeben werden.

### **Toiletten**

Der Nutzer muss Seife, Toilettenpapier usw. selbst mitbringen und die Toilettenanlagen und Toilettenräume selbst komplett feucht reinigen.

### **Küche**

In der Küche muss das Besteck und Geschirr gespült, die Spülmaschine ausgeräumt und die Möbel feucht abgewischt sein. Besteck ist abzutrocknen (da ansonsten Wasserflecken entstehen).

### **Mobiliar, Besteck, Geschirr**

Das Mobiliar, das Besteck und das Geschirr werden bei der Übergabe auf Vollständigkeit und Unversehrtheit überprüft. Für Fehlteile muss eine angemessene Entschädigung gezahlt werden (vgl. Bestandsliste).

### **Müll**

Anfallender Müll ist vom Nutzer selbst zu entsorgen.

### **Nachreinigung**

Für Nachreinigung wird ein Stundensatz von 15 € pro angefangene Stunde verrechnet. Beschädigtes Inventar wird in Rechnung gestellt.

## **VI. Sonderregelungen**

### **Backhaus**

Das Backhaus ist generell vom Nutzer komplett selbst feucht zu reinigen, um damit die Nutzungskosten niedrig zu halten. Es wird keine Übergabe- und Abnahmegebühr fällig. Die Asche ist vom Nutzer selbst zu entsorgen.

### **Tanzproben**

Für die Nutzung der Räume für Tanzproben durch folgende Vereine der Gemeinde Nordheim v. d. Rhön:

- Kindervolkstanzgruppe,
- Volkstanzgruppe,
- Garde der Vereinsgemeinschaft,
- Kermesjugend usw.

wird ein Nutzungsbetrag von 5,00 €/Stunde angesetzt und grundsätzlich in Rechnung gestellt. Soweit der kommunale Haushalt es zulässt wird der Nutzungsbetrag als freiwillige Vereinsförderung im Gemeindehaushalt durchgebucht

### **unentgeltliche Nutzung**

Jeder Verein kann den Proberaum oder den Bürgerkeller einmal jährlich für eine Generalversammlung oder einen Vortrag unentgeltlich nutzen. Alle weiteren Nutzungen sind kostenpflichtig.

Nordheim v. d. Rhön, den  
Gemeinde Nordheim

(Fischer)  
Erster Bürgermeister